

## Nürnberger Rassengesetze

Am 15. September 1935 wurden auf dem Reichsparteitag der Freiheit die Nürnberger Gesetze erlassen, mit denen die deutschen Juden zu Einwohnern minderen Rechts degradiert wurden. Das Gesetz unterschied „arische“ Vollbürger mit politischen Rechten und „Nichtarier“ als „Staatsangehörige“ ohne politische Rechte.

Das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ oder auch Blutschutzgesetz genannt, verbot Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden und stellte sexuelle Beziehungen zwischen „Deutschblütigen“ und Juden nach dem neu eingeführten Delikt „Rassenschande“ unter drakonische Strafe. Dies diente zur „Reinhaltung des deutschen Blutes“, einem zentralen Bestandteil der nationalsozialistischen Rassenideologie. Verstöße gegen das Gesetz wurden als „Rassenschande“ bezeichnet und mit Gefängnis und Zuchthaus bedroht. Die Strafandrohung für außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden richtete sich nur gegen den Mann, nicht gegen die Frau.

Das Reichsbürgergesetz schuf für Arier den Status des "Reichsbürgers" mit allen dazugehörigen politischen Rechten. Juden durften lediglich die Staatsbürgerschaft behalten. Die "vollen politischen Rechte" wurden ihnen aberkannt und die staatsbürgerliche Gleichheit zwischen jüdischen und christlichen Deutschen damit per Gesetz beendet. Als Jude galt, wer von drei jüdischen Großeltern abstammte, der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörte oder mit einem sogenannten "Volljuden" verheiratet war. Diese Definition war das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der NSDAP und der Ministerialbürokratie, die letztendlich vergeblich versucht hatte, eine relativ enge Definition des Begriffs "Jude" gegen die Forderungen der NSDAP durchzusetzen.

Mit den Nürnberger Gesetzen war der Weg zur physischen Vernichtung der Minderheit bereitet. Ab März 1938 gab es für kinderreiche jüdische Familien keine Unterstützung mehr, im Oktober 1936 wurde es jüdischen Lehrern verboten, Privatunterricht an Nichtjuden zu erteilen. Damit verloren die Betroffenen meist die letzte Einnahmequelle, die sie nach dem Berufsverbot im Staatsdienst noch hatten. Ab April 1937 konnten Juden nicht mehr den Dokortitel erwerben, im September 1937 verloren jüdische Ärzte die Krankenhauszulassung, im Juli 1938 wurde der Entzug der Approbation, das heißt der Erlaubnis zur Berufsausübung, verfügt. Das gleiche Schicksal traf letztendlich dann auch noch die verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen. Ende April 1938 waren alle Juden worden ihr Vermögen, wenn es 5000 RM überstieg, zu deklarieren. Im Mai wurden Juden von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen, ab Juli mussten jüdische Unternehmen äußerlich gekennzeichnet werden einen Monat später wurde ein besonderer Personalausweis für Juden eingeführt, im August dann die Verordnung zur Führung von zusätzlichen Zwangsvornamen Sara bzw. Israel, ab Oktober wurde ein rotes „J“ in die Reisepässe der Juden gestempelt weiterhin hatte Göring bei einer Konferenz über Rüstungsziele die Ausschaltung von Juden aus der Wirtschaft angekündigt, ab Mitte November war jüdischen Kindern der Besuch deutscher Schulen untersagt. Das waren längst nicht alle Maßnahmen. Dazu kamen beispielsweise noch die Diskriminierungen, die man sich auf lokaler Ebene ausgedacht hatte, die Parkbänke mit der Aufschrift „Nur für Arier“, die Verbote, städtische Badeanstalten zu besuchen, die Tafeln am Ortseingang mit Aufschrift wie „Juden aller Länder, vereinigt Euch, aber nicht in Birkenwerder“ oder „Wandlitz ist kein Judenparadies“ oder „Juden ist die Luft in Buckow unzutraglich“.

# Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und befeuert von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## § 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

## § 2

Äußerer Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

## § 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

## § 4

(1) Juden ist das Führen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

## § 5

(1) Wer dem Verbot des Paragraphen 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des Paragraphen 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der Paragraphen 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

München, 15. September 1935.

Der Führer und Reichschancellor.  
Der Reichsminister des Innern.  
Der Reichsminister der Justiz.  
Der Stellvertreter des Führers.

Abb. 1: Verkündung der Nürnberger Gesetze



Abb. 2: Auszug aus den Nürnberger Rassegesetzen, das Blutschutzgesetz